

- nachrichtigen, oder deren Genehmigung einzuholen entfällt durch diese Regelung nicht.
- (4) Vom Erlaubnisinhaber/von der Erlaubnisinhaberin sind mit dem Erlöschen der Erlaubnis alle von ihm/ihr erstellten Einrichtungen zu entfernen und der frühere Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis im Sinne des § 2 Absatz 2 dieser Satzung benutzt, oder kommt der/die Sondernutzungsberechtigte den auferlegten Verpflichtungen nicht nach, so können von der Stadt Schwaigern die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen angeordnet werden (§ 16 Absatz 8 StrG, § 8 Absatz 7a Fernstraßengesetz).

### **§ 12 Änderung der Sondernutzungsgebühr**

Die Entscheidung über eine festgesetzte Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse bzw. die Berechnungsgrundlage wesentlich geändert haben.

### **§ 13 Märkte**

Wird für öffentliche Märkte ein Entgelt erhoben, das zugleich ein Entgelt für die Benutzung der öffentlichen Straßen enthält, so werden Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung nicht erhoben. Die Standgenehmigung ersetzt eine Erlaubnis nach dieser Satzung.

### **§ 14 Haftung**

- (1) Mit der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Teile öffentlicher Straßen übernimmt die Stadt Schwaigern keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Stadt Schwaigern haftet dem Inhaber/der Inhaberin der Sondernutzungserlaubnis nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Inhaber/die Inhaberin und die von ihm/ihr erstellten Anlagen und Gegenstände ergeben.
- (3) Der Inhaber/die Inhaberin der Sondernutzungserlaubnis haftet der Stadt Schwaigern für alle Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige, oder nicht beziehungsweise nicht rechtzeitig angemeldete Arbeiten entstehen. Er/Sie haftet gegenüber der Stadt Schwaigern zudem dafür, dass die Ausübung der Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und hat die Stadt Schwaigern von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aus der Art der Benutzung gegen die Stadt Schwaigern erhoben werden können. Der Erlaubnisinhaber/die Erlaubnisinhaberin haftet des Weiteren für sämtliche Schäden, die sich aus der Verletzung seiner/ihrer Pflichten aus § 11 dieser Satzung ergeben. Abschließend haftet er/sie auch für die Pflichtverletzungen, die durch sein/ihr Personal begangen werden, soweit dieses grob fahrlässig oder vorsätzlich handelt.
- (4) Die Stadt Schwaigern kann verlangen, dass der Erlaubnisinhaber/die Erlaubnisinhaberin vor der Inanspruchnahme der Sondernutzungserlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittung bei der Stadt Schwaigern einzureichen.

### **§ 15 Anwendung anderer Rechtsvorschriften**

Soweit in dieser Satzung oder in besonderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabegesetzes für die Benutzungsgebühren entsprechend.

### **§ 16 Übergangsvorschriften**

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeengebrauch hinaus nach § 57 StrG als Sondernutzung gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Sondernutzungsgebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

### **§ 17 Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Schwaigern, 13.02.2023

Sabine Rotermund

Bürgermeisterin

### **Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schwaigern geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

(Anlage 1 und Anlage 2 zur vorstehenden Satzung zu lesen auf den Seiten 6 und 7 oben des Amtsblatts).

### **Öffentliche Bekanntmachung**

**„Satzung zur Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen, 1. Änderung“**

**örtliche Bauvorschrift gem. § 74 Abs. 2 Nr. 2 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)**  
**Aufstellungsbeschluss**

Der Gemeinderat der Stadt Schwaigern hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.02.2023 die Aufstellung der „Satzung zur Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen, 1. Änderung“ beschlossen.

Mit der Änderung der Stellplatzsatzung sollen die bestehenden Regelungen aus dem Jahr 1995 überarbeitet werden und den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.

Der Geltungsbereich der Satzung ist den Abgrenzungskarten 1 – 4 jeweils für die Ortsteile Schwaigern, Massenbach, Niedhofen und Stetten dargestellt.

(zu sehen auf den Seiten 8, 9 und 10 oben).

Die Abgrenzungskarten sind Bestandteil der Satzung, maßgeblich ist deren Entwurf vom 13.12.2022.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Offizielle Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Des Weiteren hat der Gemeinderat am 13.02.2023 beschlossen, den Entwurf der Satzung mit Begründung zu billigen und diesen gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

**27.02.2023 bis 29.03.2023**

im Foyer des Rathauses der Stadt Schwaigern, Marktstraße 2, 74193 Schwaigern während der Dienststunden statt. Jedermann kann die Planunterlagen während dieser Zeit einsehen, mit Vertretern des Bauamtes erörtern und sich mündlich oder schriftlich hierzu äußern. Es besteht die weitere Möglichkeit der Abgabe elektronischer Erklärungen per E-Mail an juliane.kretschmann@schwaigern.de. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Da es sich bei der Stellplatzsatzung um eine örtliche Bauvorschrift im Sinne des § 74 LBO handelt erfolgt die Aufstellung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. In diesen Verfahren wird auf die Durchführung einer Umweltpflege nach § 2 Absatz 4 BauGB verzichtet.

Die Unterlagen können während des genannten Zeitraums nach § 4 a (4) BauGB auch im Internet unter [www.schwaigern.de](http://www.schwaigern.de) Rubrik: Bauen & Wirtschaft/Bauen & Stadtentwicklung/Baugebiete, Bauleitplanung oder unter <https://kaeser-ingenieure.de/de/stadtplanung/aktuelle-verfahren.html> abgerufen werden.

Schwaigern, 14.02.2023

gez. Rotermund

Bürgermeisterin





